

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Sammlung! ja
Für die Fachpresse! ja

Gesetz: Regelungsgesetz § 52; 3. DVO zum Regelungsgesetz § 1

Leitsätze:

1. Die Anwartschaft auf eine Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen wird nicht ohne weiteres dadurch ausgeschlossen, daß nach der Versorgungsregelung ein Rechtsanspruch auf die Versorgung nicht eingeräumt oder die Widerruflichkeit vorbehalten war.
2. Unschädlich ist es auch, wenn die Versorgung in der Form eines Zusatzes zu den öffentlichen Renten gewährt wird.
3. Auch eine geringere Beteiligung der Arbeitnehmer an ihrer Versorgung steht der Annahme einer Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen nicht im Wege.
4. Durch eine Versorgungseinrichtung mit eigener Rechtspersönlichkeit wird eine "vom Dienstherrn zu gewährende" Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen im Sinne des Regelungsgesetzes dann nicht ausgeschlossen, wenn das der Versorgung dienende Vermögen der Versorgungseinrichtung überwiegend von dem öffentlichen Dienstherrn aufgebracht wird und der öffentliche Dienstherr die Verpflichtung übernommen hat - wenn auch nur mittelbar -, für die Versorgungsleistungen einzustehen oder ohne eine besondere Rechtspflicht sich unter Berücksichtigung aller Umstände ergibt, daß der öffentliche Dienstherr für diese Leistungen tatsächlich eintreten wollte.

Aktenzeichen: 3 AZR 69/57

Urteil des BAG vom 23. September 1958

LAG Düsseldorf



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

AZR 69/57

Sa 291/56 Düsseldorf

erklärt

23. September 1958

z. Mißler, Angest.
s Urkundsbeamter
r Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 16. September 1958 durch den Senatspräsidenten Dr. König, die Bundesrichter Dr. Simons und Schilgen sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Wagner und Dr. Dr. Schneider für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers werden die Urteile der 1. Kammer des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 6. November 1956 - 1 Sa 291/56 - und des Arbeitsgerichts Düsseldorf vom 3. Mai 1956 - 1 Ca 114/56 - aufgehoben.

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger für die Zeit vom 1. Mai 1954 bis zum 30. November 1954 die ihm nach dem Regelungsgesetz zustehenden Übergangsbezüge nebst 4% Zinsen seit Fälligkeit der einzelnen Beträge zu zahlen.

Die Widerklage wird abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand

Der im Jahre 1901 geborene Kläger war als Angestellter seit dem 11. Mai 1927 zuerst bei der Oberschlesischen Provinzial-Feuersozietät und nach deren Vereinigung mit der Niederschlesischen Provinzial-Feuersozietät zur Schlesischen Provinzial-Feuersozietät bei dieser bis zum Kriegsende tätig. Die Schlesische Provinzial-Feuersozietät war ebenso wie ihre Vorgängerinnen eine Anstalt des öffentlichen Rechts.

Den Angestellten der Schlesischen Feuersozietät bzw. ihren Hinterbliebenen wurden im Falle der Invalidität und des Todes Leistungen gewährt. Eine Unterstützungseinrichtung wurde im Jahre 1937 in der Form eines rechtsfähigen Vereins errichtet.

Mit der Klage verlangt der Kläger von der Beklagten, als der nach § 3 der 9. DVO zum Regelungsgesetz vom 31. Juli 1954 (BGBl. I S. 234) zuständigen Aufnahmeeinrichtung, für die Zeit vom 1. Mai 1954 bis zum 30. November 1954 die ihm nach dem Regelungsgesetz zustehenden Übergangsbezüge nebst 4% Zinsen von jeder Monatsrate seit Beginn jeden Monats.

Die Beklagte hat im Wege der Widerklage beantragt, festzustellen, daß dem Kläger über die Klageforderung hinaus keinerlei Ansprüche, insbesondere auf Grund des Regelungsgesetzes, gegen die Beklagte bis zur Höhe eines Betrages von 6.100,-- DM zustehen.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen und der Widerklage stattgegeben.

Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen.

Mit der Revision verfolgt der Kläger seinen Klageanspruch und seinen Antrag auf Abweisung der Widerklage weiter.

Entscheidungsgründe

I. Der Kläger stand am 8. Mai 1945 in Diensten der Schlesischen Provinzial-Feuersozietät, einer Anstalt des öffentlichen Rechts. Diese fällt unter die in Nr. 14 der Anlage A des Regelungsgesetzes aufgeführten öffentlich-rechtlichen Sachversicherungsanstalten. Der Kläger gehört daher gemäß



§ 2 Abs. 1 des Regelungsgesetzes zu dem Kreis der vom Regelungsgesetz erfaßten Personen (vgl. BAG 5, 264). Nach § 61 des Regelungsgesetzes in Verbindung mit den Bestimmungen der 9. DVO vom 31. Juli 1954 (BGBl. I S. 234) ist die Beklagte zur Unterbringung und Versorgung verpflichtet (vgl. §§ 1, 3 und Verzeichnisse I Nr. 14 und II Nr. 21 der 9. DVO).

Der Ansicht der Beklagten, daß die Bestimmungen der §§ 2, 61 des Regelungsgesetzes und der 9. DVO mit den Art. 3, 14 und 120 GG unvereinbar und deshalb verfassungswidrig seien, kann nicht gefolgt werden. Der Senat verbleibt bei seiner in dem Urteil vom 18. März 1958 (BAG 5, 264 [269]) begründeten Auffassung, daß die Bestimmung des § 2 des Regelungsgesetzes nicht gegen den Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 GG verstößt, wenn sie Arbeitnehmer der öffentlich-rechtlichen Körperschaften, die sich mit Bank- und Versicherungsunternehmen befassen, dem Regelungsgesetz unterstellt. Der dem Gesetzgeber in Art. 131 GG erteilte Auftrag, die Rechtsverhältnisse der Personen, die am 8. Mai 1945 im öffentlichen Dienst standen, zu regeln, umfaßt die Ermächtigung, in Abweichung von Art. 120 GG andere Institutionen, wie Länder, Gemeinden (vgl. BVerfGE 1, 167 [177]) und andere Körperschaften des öffentlichen Rechts zu verpflichten und ihnen die zur Unterbringung und Versorgung der in Betracht kommenden Personen erforderlichen Lasten aufzuerlegen (vgl. v. Mangoldt, Bonner Grundgesetz, Art. 131 Anm. 2 S. 642). Die Bestimmungen der §§ 2, 61 des Regelungsgesetzes und die Bestimmungen der 9. DVO hinsichtlich der Verpflichtungen der Aufnahmeeinrichtungen werden durch den Verfassungsauftrag des Art. 131 GG gedeckt.

II. Der Kläger, der vom 11. Mai 1927 bis zum 8. Mai 1945 bei der Schlesischen Provinzial-Feuersozietät bzw. ihrer Rechtsvorgängerin in Diensten gestanden und seinen Arbeitsplatz bei seiner untergegangenen Dienstherrin aus anderen als tarifrechtlichen Gründen verloren hat, erfüllt die Voraussetzungen des Regelungsgesetzes für einen Anspruch auf Übergangsgeld, wenn er am 8. Mai 1945 i.S. des § 52 des Regelungsgesetzes einen vertraglichen Anspruch auf Altersversorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen hatte.



Wann ein solcher Anspruch vorliegt, hat der Gesetzgeber zuerst in § 1 der 3. DVO vom 7. April 1952 (BGBl. I S. 230) und sodann in dem durch das 2. Gesetz zur Änderung des Regelungsgesetzes vom 11. September 1957 (BGBl. I S. 1275) neu gefaßten § 52 Abs. 2 des Regelungsgesetzes näher bestimmt. Voraussetzung für eine Altersversorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen ist danach, daß durch Dienstordnung, Ruhelohnordnung, Satzung, Statut oder Vertrag für den Fall der Arbeitsunfähigkeit oder des Erreichens einer Altersgrenze eine vom Dienstherrn zu gewährende lebenslängliche Versorgung und Hinterbliebenenversorgung auf der Grundlage des Arbeitsentgelts und der Dauer der Dienstzeit zugesichert und durch Erfüllung der in der Versorgungsregelung vorgesehenen Voraussetzungen eine Anwartschaft auf die Versorgung erworben worden ist.

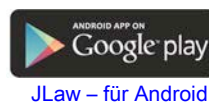
1. Der Berufsrichters verneint zunächst überhaupt eine Anwartschaft auf Versorgung im Sinne der genannten Bestimmung, weil nach § 1 Ziffer 3 Satz 2 der Satzung der Unterstützungseinrichtung der Niederschlesischen Provinzial-Feuersozietät e.V. ein Rechtsanspruch auf die Leistungen nicht besteht. Dieser Auffassung des Berufsrichters kann nicht gefolgt werden. Die Anwartschaft wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß nach der Versorgungsregelung ein Rechtsanspruch auf die Versorgung nicht eingeräumt oder die Widerruflichkeit vorbehalten war, sofern von diesen Einschränkungen, außer in den Fällen disziplinarähnlicher Art, in langjähriger Übung kein Gebrauch gemacht worden ist. Diese Rechtsansicht ist für den Fall, daß der Dienstherr die Versorgung unmittelbar gewährt, in der Neufassung des § 52 Abs. 2 Satz 3 des Regelungsgesetzes gesetzlich niedergelegt worden. Sie ergab sich bereits vorher aus dem Sinn und Zweck des Regelungsgesetzes (vgl. dazu Urteil des BAG vom 18. November 1957 - 3 AZR 392/55 -) und muß sinngemäß auf die von einer juristisch selbständigen Unterstützungseinrichtung gewährte Versorgung übertragen werden, deren Mittel ganz oder überwiegend vom Dienstherrn aufgebracht werden. Dies ist um so mehr anzunehmen, als die Satzungen der Pensionskasse oder der sonstigen Einrichtungen vielfach durch



steuergesetzliche Bestimmungen (vgl. Körperschaftssteuergesetz vom 16. Oktober 1934, § 4 Abs. 1 Nr. 7 und 1. DVO vom 6. Februar 1935 - RGBI. I S. 165 - §§ 14, 15) hinsichtlich der Gewährung oder Versagung eines Rechtsanspruchs auf Versorgung beeinflußt worden sind.

2. Unschädlich ist es auch, wenn die Versorgung in der Form eines Zusatzes zu den öffentlichen Renten gewährt wird. Das Regelungsgesetz geht selbst davon aus, daß eine Ruhegeldversorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen für Angestellte und Arbeiter auch vorliegen kann, wenn eine Anrechnung der öffentlichen Renten erfolgt. Es ordnet diese Anrechnung zum mindesten für die verdrängten früheren öffentlichen Bediensteten ausdrücklich an, so daß die Ruhegeldversorgung sich in diesen Fällen auf die Differenz zwischen dem nach der Satzung zu errechnenden Ruhegeld und der Altersversorgung beschränkt. Es kann aber keinen Unterschied machen, ob eine Anrechnung durch Abzug erfolgt oder von vornherein sich die Ruhegeldregelung auf den auch bei einem Abzug im Ergebnis eintretenden Zusatz zur Altersversorgung beschränkt. Wesentlich ist, daß sich eine Versorgung ergibt, die unter Zusammenrechnung der Renten und des Zusatzes der Versorgung eines vergleichbaren Beamten entspricht.

3. Auch eine geringere Beteiligung der Arbeitnehmer an ihrer Versorgung steht der Annahme einer Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen nicht im Wege. Dies ergibt sich insbesondere wiederum daraus, daß nach der neuen Fassung des § 52 Abs. 2 Satz 4 des Regelungsgesetzes die in einer Versorgungsregelung vorgesehene Anrechnung von Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen eine Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen nicht ausschließt. In den gesetzlichen Rentenversicherungen leisten aber die Arbeitnehmer regelmäßig selbst Beiträge; sie sind also durch eine Anrechnung der von ihnen miterworbenen Renten an einer Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen beteiligt. Wenn aber das Regelungsgesetz selbst die Anrechnung der Versicherungsrenten für die Annahme einer Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen nicht als hinderlich ansieht, kann auch eine unmittel-



bare geringe Beteiligung der Arbeitnehmer an ihrer Versorgung nicht gegen die Annahme einer Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen sprechen. Von einer solchen Versorgung wird nur dann keine Rede mehr sein können, wenn die Leistungen der Arbeitnehmer derart erheblich sind, daß die Versorgungsregelung den Charakter einer gleichwertigen Versorgung durch Arbeitgeber und Arbeitnehmer gewinnt. Dies bedarf der tatsächlichen Feststellung im einzelnen Falle. Auch das Urteil des erkennenden Senats vom 12. November 1957 - 3 AZR 355/56 - (BAG 5, 52) will nicht sagen, daß jede Beitragsleistung des Arbeitnehmers eine Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen ausschließt.

4. Die Entscheidung hängt daher wesentlich davon ab, und der Streit der Parteien geht auch in erster Linie darum, ob die Versorgungsanwartschaft, die im vorliegenden Falle gegenüber der Unterstützungseinrichtung der Niederschlesischen Provinzial-Feuersozietät e.V. als einer selbständigen juristischen Person bestand, bei verständiger Betrachtung als gegen die damalige Dienstherrin selbst gerichtet angesehen werden kann, so daß es sich um eine "vom Dienstherrn" zu gewährende Versorgung handelt.

Mit dieser Frage, ob also und gegebenenfalls unter welchen Umständen bei Einschaltung einer Versorgungskasse in Form einer selbständigen juristischen Person zwischen dem Dienstherrn und dem Arbeitnehmer Ansprüche aus § 52 Regelungsgesetz bestehen können, hat sich der Senat in dem bereits erwähnten Urteil (BAG 5, 52) befaßt. Er hat dabei folgenden Grundsatz aufgestellt: Hat ein Arbeitgeber des öffentlichen Rechts seinen Arbeitnehmern zur Pflicht gemacht, einer von ihm gegründeten rechtlich selbständigen Versorgungskasse beizutreten, so ist die Alters- und Hinterbliebenenversorgung dieser Kasse keine "vom Dienstherrn zu gewährende" Versorgung.

An diesem Grundsatz hält der Senat fest. Es ist nicht angängig, über die ausdrückliche Vorschrift, daß es sich um eine "vom Dienstherrn zu gewährende" Versorgung handeln muß, leicht hinweg zu gehen, d.h. sie auf den Fall ohne weiteres auszudehnen, daß der Dienstherr die Versorgung



nicht selbst gewährt, sondern sie einer selbständigen Versorgungskasse überlassen hat. Der innere Grund dafür, daß das Regelungsgesetz nur an eine "vom Dienstherrn zu gewährende" Versorgung anknüpft, ist darin zu sehen, daß der Gesetzgeber den unter das Regelungsgesetz fallenden Personen zwar soweit wie möglich dieselbe Rechtsstellung wie früher geben will, aber doch keine bessere. Würde man dem Arbeitnehmer an Stelle eines früher allein gegen die Versorgungskasse begründeten Anspruchs jetzt einen Anspruch gegen den Dienstherrn selbst oder den nach dem Regelungsgesetz anstatt seiner verpflichteten Dienstherrn des öffentlichen Rechts ohne weiteres geben, so wäre das eine Verstärkung des Rechtsanspruchs, die nicht dem Sinn des Regelungsgesetzes entspricht. Sie würde auch zu Ungerechtigkeiten gegenüber etwaigen neueren nach 1945 eingestellten Bediensteten führen können, denen wiederum ein Anspruch nur gegen eine Versorgungskasse, aber nicht gegen den Dienstherrn eingeräumt ist.

Der Senat hat in der damaligen Entscheidung aber die Möglichkeit offengelassen, daß die Versorgungskasse trotz ihrer formalrechtlichen Selbständigkeit nur eine bloße Funktion des Dienstherrn gewesen oder nachträglich dazu geworden sein könne mit der Folge, daß dann der Dienstherr doch der eigentlich "Gewährende" ist. Diese Rechtsansicht findet darin ihren Grund, daß das Regelungsgesetz frühere Rechtsstellungen nicht als solche aufrechterhält (vgl. § 77), sondern an sie nur als tatbestandsmäßige Voraussetzung für die gesetzliche Regelung anknüpft und daß es in einer Reihe von Bestimmungen (vgl. etwa Art. 131 GG selbst "aus anderen als tarifrechtlichen Gründen ausgeschieden" oder den bereits erwähnten § 52 neuer Fassung u.a.) nicht allein auf die formalrechtliche Gestaltung, sondern auf die tatsächliche Entwicklung oder Handhabung abstellt. Liegt der Sachverhalt daher so, daß der Dienstherr ganz oder doch überwiegend die Last der Versorgung zu tragen hat, so steht der Umstand, daß der Versorgungsanspruch sich nicht gegen den eigentlichen Dienstherrn, sondern gegen die juristisch selbständige Versorgungseinrichtung richtet, der Annahme einer vom Dienstherrn gewährten Versorgung im Sinne des § 52 des Regelungsgesetzes jedenfalls dann nicht entgegen, wenn der öffentliche Dienstherr die Verpflichtung



übernommen hat - und sei es auch nur mittelbar - für die Versorgungsleistungen einzustehen oder ohne eine solche Rechtspflicht sich unter Berücksichtigung aller Umstände ergibt, daß der öffentliche Dienstherr für diese Leistungen tatsächlich eintreten wollte. In solchen Fällen würde es dem Sinn und Zweck des Regelungsgesetzes nicht gerecht, wenn trotz Vorliegens einer tatsächlichen Anwartschaft auf beamtenrechtliche Versorgung wegen der Zwischenschaltung einer juristisch selbständigen Versorgungseinrichtung zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber die vom Regelungsgesetz daran geknüpften Rechte entfielen. In diesen Fällen ist die Versorgungseinrichtung eine bloße Funktion des öffentlichen Dienstherrn.

5. Einer hiernach anzunehmenden Versorgung durch den Dienstherrn nach beamtenrechtlichen Grundsätzen stehen auch nicht Satzungsbestimmungen der Versorgungseinrichtung über eine Beschränkung auf die vorhandenen Mittel oder über eine Liquidation der Versorgungseinrichtung entgegen. Auch die beamtenrechtliche Versorgung kann eine Kürzung erfahren, wenn eine allgemeine Katastrophenlage des Staates oder der öffentlich-rechtlichen Einrichtung eintritt. Die Bestimmungen über die Liquidation der Versorgungseinrichtung beruhen regelmäßig auf gesetzlichen Vorschriften über die Auflösung der für die Versorgungseinrichtung gewählten Rechtsform und stehen auch mit steuerrechtlichen Bestimmungen über eine Steuerbefreiung oder Ersparnis im Zusammenhang. Sie ändern aber wirtschaftlich gesehen nichts an dem Willen der öffentlich-rechtlichen Dienstherrn, ihren Arbeitnehmern eine Altersversorgung im Rahmen einer beamtenrechtlichen Versorgung zukommen zu lassen. Sie sind mit den Fällen zu vergleichen, in denen eine beamtenrechtliche Versorgung ohne Anerkennung einer Rechtspflicht vom Dienstherrn selbst versprochen wird, der Dienstherr aber von dieser Einschränkung, außer in dem Fall disziplinarähnlicher Art, in langjähriger Übung keinen Gebrauch gemacht hat. Wenn nach ausdrücklicher gesetzlicher Bestimmung ein solcher Vorbehalt einer Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen nicht entgegenstehen soll, muß dasselbe auch für



eine Liquidationsbestimmung einer Versorgungseinrichtung gelten, die doch regelmäßig nur für einen äußersten Fall gedacht ist und an dem Willen des öffentlich-rechtlichen Dienstherrn, die Versorgungseinrichtung ihrer Natur entsprechend als eine Dauereinrichtung bestehen zu lassen, nichts ändert.

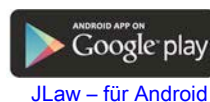
Zusammenfassend ist also davon auszugehen, daß durch eine Versorgungseinrichtung mit eigener Rechtspersönlichkeit eine vom Dienstherrn zu gewährende Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen im Sinne des § 52 Abs. 2 des Regelungsgesetzes dann nicht ausgeschlossen ist, wenn das der Versorgung dienende Vermögen der Versorgungskasse überwiegend von dem öffentlichen Dienstherrn aufgebracht wird und der öffentliche Dienstherr die Verpflichtung übernommen hat - wenn auch nur mittelbar, d.h. etwa durch Nachschuß an die Kasse -, für die Versorgungsleistungen einzustehen oder ohne eine besondere Rechtspflicht sich unter Berücksichtigung aller Umstände ergibt, daß der öffentliche Dienstherr für diese Leistungen tatsächlich eintreten wollte. Dabei ist jedoch zu beachten, daß die durch die Versorgungseinrichtung zu gewährende Versorgung im übrigen eine den beamtenrechtlichen Grundsätzen entsprechende sein muß, d.h. daß es sich um eine lebenslängliche Versorgung für den Fall der Arbeitsunfähigkeit oder des Erreichens einer Altersgrenze und eine Hinterbliebenenversorgung auf der Grundlage des Arbeitsentgelts und der Dauer der Dienstzeit handelt. Leistungen der Zusatzversorgungsanstalten, die auf versicherungsrechtlichen Grundsätzen beruhen oder Leistungen von allgemeinen Versicherungsgesellschaften stellen keine beamtenrechtliche Versorgung dar (vgl. Urteil des erkennenden Senats vom 14. Januar 1958 - 3 AZR 379/55). Ebenso können Leistungen von Bankunternehmen aus einem vom Arbeitgeber zugunsten eines Arbeitnehmers gebildeten Versorgungsstock nicht als eine beamtenrechtliche Versorgung angesehen werden.

III. Unter Zugrundelegung der vorstehenden Rechtsausführungen ist nach der Satzung der Unterstützungseinrichtung der Niederschlesischen Provinzial-Feuersozietät e.V. eine An-



wirtschaft des Klägers auf eine Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen zu bejahen. Der Kläger war auf Grund seiner mehr als 15-jährigen Beschäftigung nach § 2 der Satzung Mitglied des Vereins. Er hatte nach § 3 Abs. 5 der Satzung Anspruch auf ein Ruhegehalt, wenn er entweder dauernd dienstunfähig wurde oder das 65. Lebensjahr beendete und nicht im Dienste verblieb. Das Ruhegehalt wurde nach § 3 Abs. 1 und 2 der Satzung in der Form einer Zusatzrente zu den Bezügen gezahlt, die der Angestellte oder seine Hinterbliebenen aus der Angestellten- oder Invalidenversicherung erhielten, wobei der Angestellte einem Beamtenpensionär seiner Gehaltsstufe gleichbehandelt werden sollte. Die Voraussetzungen für die Gewährung einer Versorgung auf der Grundlage des Arbeitsentgelts und der Dauer der Dienstzeit sind also gegeben, da der Angestellte wie ein entsprechender Beamtenpensionär behandelt werden sollte. Daß nach der Satzung (§ 1 Abs. 3) ein Rechtsanspruch auf die Leistungen nicht besteht und diese auch nur nach Maßgabe der vorhandenen Mittel gewährt werden sollten, kann nach den obigen Rechtsausführungen der Annahme einer Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen nicht entgegenstehen. Ebenfalls kann nicht hinderlich sein, daß nach § 2 Abs. 2 der Satzung der Angestellte durch eine Kündigung aus dem Verein ausscheiden und damit auf seine Rechte hinsichtlich einer Versorgung verzichten konnte. Wenn auch ein Beamter auf die ihm zustehende Pension grundsätzlich nicht im voraus verzichten kann, so wird deshalb der hier vorgesehenen Regelung nicht der Charakter einer beamtenrechtlichen Versorgung abzusprechen sein. Es muß genügen, daß die wesentlichen Merkmale einer solchen Versorgung gegeben sind. Daß ein Angestellter auf seine Versorgung verzichten kann, was er wohl regelmäßig nicht tun wird, betrifft einen durchaus nebensächlichen Punkt.

Die Mittel des Vereins, deren er für seine Versorgungsleistungen bedarf, wurden ausschließlich von dem Dienstherrn selbst ohne Beteiligung der Arbeitnehmer aufgebracht (§ 4 der Satzung), so daß nach den obigen Ausführungen der Umstand, daß nur der Verein allein auf die Zahlung der Leistungen in



Anspruch genommen werden kann, der Annahme einer Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen nicht entgegensteht.

Auch die Bestimmungen über die Auflösung des Vereins (§ 11 der Satzung) ändern nach den obigen Ausführungen hieran nichts. Die Schlesische Provinzial-Feuersozietät und der Verein haben nach den Feststellungen seit 1937 ständig die Versorgung der Arbeitnehmer nach den Satzungen des Vereins erfüllt. Es liegt also eine langjährige Übung vor, die nach § 52 Abs. 2 Satz 3 des Regelungsgesetzes einer solchen Versorgung trotz der Versagung eines Rechtsanspruchs und des Vorbehalts der Widerruflichkeit den Charakter einer Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen nicht nehmen soll.

Der Kläger erfüllt danach die Voraussetzungen des § 52 des Regelungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1, 2 der 3.DVO i.d.F. vom 10. Juni 1955 (BGBl. I S. 283). Er kann daher nach § 37 des Regelungsgesetzes eine Übergangsvergütung beanspruchen. Die Zinsforderung ist nach §§ 284 Abs. 2, 288 Abs. 1 BGB begründet. Der Klage war daher unter Aufhebung der vorinstanzlichen Urteile stattzugeben, während die Widerklage abzuweisen war.

gez. Dr. König

Dr. Simons

Schilgen

Dr. Wagner

Dr. Schneider



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

